LANDKREIS WITTMUND

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Fassung ab dem 01.01.2024.

Fundstelle in der Abfallbewirtschaftungs-satzung	**Bisherige Fassung**	**Vorschlag für Fassung ab dem 01.01.2024**
§ 6 Abs. 3	Baum- und Strauchschnitt mit einem Stammdurchmesser von nicht mehr als 15 cm und Baumwurzeln, deren Wurzelteller einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreitet, werden gesondert abgefahren. Sie sind an den bekanntgegebenen Terminen gebündelt zur Abholung bereitzustellen. Die einzelnen Bündel dürfen ein Gewicht von max. 35 kg und eine Länge von max. 2,00 Meter nicht überschreiten. Auf den kreisangehörigen Inseln kann Baum- und Strauchschnitt zu den vom Landkreis bezeichneten Plätzen zu den bekanntgegebenen Terminen zum Schreddern verbracht werden.	Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen in grundstücksüblichen Mengen mit einem Stammdurchmesser von nicht mehr als 15 cm und Baumwurzeln, deren Wurzelteller einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreitet, werden gesondert abgefahren. Sie sind an den bekanntgegebenen Terminen gebündelt zur Abholung bereitzustellen. Die einzelnen Bündel dürfen ein Gewicht von max. 35 kg und eine Länge von max. 2,00 Meter nicht überschreiten. Auf den kreisangehörigen Inseln kann Baum- und Strauchschnitt zu den vom Landkreis bezeichneten Plätzen zu den bekanntgegebenen Terminen zum Schreddern verbracht werden.
§ 11 Abs. 2	Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.	Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen oder über die Wertstofftonne bzw. den Wertstoffsack entsorgt werden.
Anlage 3 (zu § 2 Abs. 5)	Abfallmengen über 1,1m³ , die somit für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind; darüber hinaus Steine, Bauschutt, Bodenaushub und pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken oder bei der Unterhaltung von Verkehrsflächen, Deichen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung anfallen.	Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle ausgeschlossen: – Abfallmengen über 1,1m³, die somit für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind. – Steine, Bauschutt und Bodenaushub. – Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken oder bei der Unterhaltung von

		Verkehrsflächen, Deichen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung anfallen.